

Rundschreiben 11/2017

Thema: Winterreifenpflicht / Verkehrsrecht

Die Winterzeit nähert sich mit großen Schritten. „Alle Jahre wieder“ wiederholen sich die Fragen im Zusammenhang mit der Winterreifenpflicht. Da es rund um die passende Bereifung im Winter viele Fragen gibt, wollen wir im Folgenden versuchen die wichtigsten Fragen mit dem nachfolgenden Rundschreiben zu beantworten. Die Angaben basieren im Wesentlichen auf den gesetzlichen Vorschriften und auf den Auskünften der juristischen Zentrale des ADAC.

1. Was sind Winterreifen?

Ursprünglich war geregelt, dass Reifen eine „M+S“-Kennzeichnung haben müssen. Inzwischen ist dies allerdings nicht mehr ausreichend. Als wintertauglich und somit als Winterreifen im Sinne der Straßenverkehrsordnung gelten nunmehr nur noch Reifen, welche mit dem sogenannten „Alpine-Symbol“ gekennzeichnet sind, also einem Bergpiktogramm mit Schneeflocke. Die Anforderungen, die solche Reifen zu erfüllen haben, sind europaweit geregelt. Dies stellt eine neue Regelung dar; da die frühere „M+S“-Kennzeichnung nicht auf einem einheitlichen Prüfverfahren basierte, ist nunmehr das Prüfverfahren für wintertaugliche Reifen einheitlich geregelt.

Es gibt allerdings eine Übergangsfrist. „M+S“-Reifen gelten bis 30.09.2024 als wintertauglich, wenn sie vor dem 31.12.2017 hergestellt worden sind. Diese Reifen können also noch „abgefahren“ werden und müssen nicht, obwohl die Reifen möglicherweise noch in gutem Zustand sind, ersetzt werden.

2. Wann müssen Winterreifen montiert werden?

Einen festen Zeitraum gibt es nicht. Der oft genannte Zeitraum „von O bis O“ (Oktober bis Ostern) ist nur eine „Gedächtnisstütze“, jedoch aber nicht verbindlich. Die Winterreifenpflicht richtet sich nach der jeweiligen Verkehrssituation. Winterreifen sind also nur vorgeschrieben, wenn winterliche Straßenverhältnisse herrschen. Das Gesetz (§ 2 Abs. 3a StVO) definiert die winterliche Straßenverhältnisse. Danach darf bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte nur mit Winterreifen gefahren werden. Die frühere Fassung der Vorschrift sah lediglich vor, dass die Ausrüstung der Fahrzeuge „an die Wetterverhältnisse anzupassen“ ist. Nunmehr ist die Winterreifenpflicht klar definiert. Die Winterreifenpflicht betrifft alle Fahrzeuge, also auch im Ausland zugelassene Fahrzeuge, die in Deutschland betrieben werden. Die Regelung bedeutet umgekehrt ein Benutzungsverbot von Sommerreifen bei winterlichen Straßenverhältnissen. Allerdings muss kein Fahrzeug mit Winterreifen ausgerüstet werden. Es ist lediglich nicht zulässig, das Fahrzeug bei winterlichen Straßenverhältnissen in Betrieb zu nehmen. Wer also sein Fahrzeug ganzjährig nur mit Sommerreifen ausgerüstet hat und bei den entsprechend schlechten Witterungsverhältnissen das Fahrzeug stehen lässt, muss keine Konsequenzen fürchten.

3. Wie werden Verstöße geahndet?

Wird bei einer Kontrolle lediglich festgestellt, dass ein Fahrzeug bei winterlichen Straßenverhältnissen nicht mit den erforderlichen Reifen ausgerüstet ist, so beträgt das Bußgeld 60,00 €, verbunden mit einem Punkt im Fahreignungsregister. Werden durch die mangelhafte Ausrüstung des Fahrzeugs andere Fahrzeuge behindert (weil das Fahrzeug beispielweise bei schlechten Straßenverhältnissen liegen bleibt), so erhöht sich das Bußgeld auf 80,00 € ebenfalls verbunden mit einem Punkt.

Auch der Halter, der die Inbetriebnahme des Fahrzeugs anordnet oder zulässt, muss mit einer Geldbuße von 75,00 € und einem Punkt im Fahreignungsregister rechnen. Hierfür ist aber natürlich Voraussetzung, dass der Halter eine Einflussmöglichkeit hat, also in der konkreten Situation auch tatsächlich die Möglichkeit hat, die Benutzung des Fahrzeugs zu verhindern. Allerdings muss ein Fahrzeughalter, wenn er keine entsprechende Zugriffsmöglichkeit hat (weil das Fahrzeug beispielsweise dauerhaft einer anderen Person zur Benutzung zur Verfügung steht) zumindest mit einer entsprechenden Anordnung dafür sorgen, dass das Fahrzeug nicht bei widrigen Straßenverhältnissen mit mangelhafter Bereifung benutzt wird und muss dies gegebenenfalls auch kontrollieren.

4. Sind alle Fahrzeuge von der Winterreifenpflicht betroffen?

Einspurige Kraftfahrzeuge sind von der Winterreifenpflicht ausgenommen. Dies bedeutet, dass auf Krafträder keine Winterreifen montiert werden müssen. Solche Reifen sind zum einen kaum auf dem Markt und zum anderen werden solche Fahrzeuge erfahrungsgemäß bei winterlichen Straßenverhältnissen nur im geringem Umfang überhaupt benutzt.

Verschiedene Fahrzeuggruppen sind darüber hinaus ebenfalls von der Winterreifenpflicht ausgenommen. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Fahrzeuge:

- land- und forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge
- einspurige Kraftfahrzeuge (siehe oben)
- Stapler
- motorisierte Krankenfahrstühle
- Einsatzfahrzeuge von Hilfsorganisationen, soweit für diese bauartbedingt keine entsprechenden Reifen verfügbar sind
- Spezialfahrzeuge, für die bauartbedingt keine passenden Reifen verfügbar sind

Für alle Gruppen, die von der Pflicht ausgenommen sind, gilt allerdings, dass vor jeder Fahrt geprüft werden muss, ob es erforderlich die Fahrt durchzuführen und ob das Ziel nicht anderweitig erreichbar ist. Während der Fahrt ist in diesen Fällen einen Abstand einzuhalten, der mindestens die Hälfte der Geschwindigkeit in Metern entspricht, darüber hinaus darf dann nicht schneller als 50 km/h gefahren werden, wenn nicht sogar eine geringere Geschwindigkeit notwendig ist.

Für Anhänger gilt die Winterreifenpflicht nicht, da es sich nicht um „Kraftfahrzeuge“ handelt. Je nach Art des Anhängers kann aber die Ausrüstung mit Winterreifen aus technischer Sicht sinnvoll sein. Es ist jedoch nicht unzulässig, bei winterlichen Straßenverhältnissen einen Anhänger mit Sommerreifen mitzuführen.

5. Welche Folgen hat ein Unfall mit ungeeigneter Bereifung, also mit Sommerreifen bei winterlichen Straßenverhältnissen?

Bei einem Unfall muss der Fahrzeughalter bzw. Fahrzeugeigentümer zunächst damit rechnen, dass eine für das Fahrzeug bestehende Kaskoversicherung einwendet, dass der Unfall grob fahrlässig verursacht wurde. In diesem Fall kann die Kaskoversicherung die Versicherungsleistung kürzen, wobei je nach den Umständen des Einzelfalls die Kürzung zwischen 0 und 100 % liegen kann. Im ungünstigsten Fall kann also der gesamte Anspruch auf Versicherungsleistung durch die Kaskoversicherung verloren gehen.

Kommt es zu einem Unfall, bei dem ein Dritter geschädigt wird, so kann ein Unfall mit ungeeigneten Reifen ebenfalls negative Folgen haben. Auch wenn das Unfallereignis überwiegend vom Unfallgegner verschuldet wurde, kann ungeeignete Bereifung entweder dazu führen, dass die sogenannte Betriebsgefahr des Fahrzeugs – welche grundsätzlich eine Mithaftung begründet, wenn der Unfall nicht auch für einen „Idealfahrer“ unabwendbar war - sich erhöht. Darüber hinaus kann sich daraus, dass das Fahrzeug mit fehlerhafter Bereifung ausgerüstet war, auch ein Verschulden des Fahrzeugführers ergeben, welches zu einer Mithaftung, im ungünstigsten Fall sogar zu alleiniger Haftung führen kann. Dies ist natürlich immer von den Umständen des Unfalls im Einzelfall abhängig. Grundsätzlich muss aber damit gerechnet werden, dass bei einem Unfall, bei welchem nicht völlig auszuschließen ist, dass die nicht vorschriftsgemäße Bereifung zum Unfallhergang beigetragen hat, die Ansprüche gekürzt werden bzw. sich eine Mithaftung ergibt.

6. Muss ich auch ein Ersatzrad mit Winterreifen mitführen?

Wenn nach einer Reifenpanne der Reservereifen montiert wird, auch wenn es sich hierbei um einen Sommerreifen handelt, darf die Fahrt fortgesetzt werden. Wenn im Falle einer Kontrolle glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass es sich lediglich um eine Notmaßnahme nach einer Panne handelte (dies wird schon einfach dadurch nachzuweisen sein, dass man in der Regel ja den defekt gewordenen Reifen im Fahrzeug mitführt), so ist die Benutzung des Fahrzeugs nicht strafbar. Problematisch kann es höchstens dann werden, wenn die Straßenverhältnisse so schlecht sind, dass die Benutzung des Fahrzeugs eine konkrete Gefährdung darstellt. Allerdings muss unverzüglich und bei nächster Gelegenheit der Ersatzreifen wieder durch einen anderen, wintertauglichen Reifen ersetzt werden.

7. Müssen Winterreifen auf allen Achsen montiert werden?

Die Winterreifenpflicht gilt zumindest für PKW auf allen Radpositionen. Die früher oft beobachtete Habung, lediglich eine Achse (in der Regel die Antriebsachse) mit Winterreifen zu versehen, reicht nicht aus. Darüber hinaus ist dies auch vom Fahrverhalten her nicht zu empfehlen. Wer lediglich 2 Winterreifen am Fahrzeug hat, muss daher trotzdem mit einem Bußgeld rechnen.

Anders liegt die Situation lediglich bei schweren Nutzfahrzeugen (Busse und Lkw der Fahrzeugklassen M2, M3, N2 und N3 gemäß Fahrzeugzulassungsverordnung). Diese Fahrzeuge müssen lediglich auf den Antriebsachsen mit Winterreifen ausgerüstet werden.

8. Welche Vorschriften gelten im Ausland?

Auch in verschiedenen europäischen Nachbarländern gibt es Vorschriften über die Winterreifen. Basierend auf den Information der juristischen Zentrale des ADAC wollen wir hier auch noch einen kurzen Überblick über die Regelung in unseren Nachbarländern geben:

8.1. Österreich:

In Österreich gibt ebenfalls keine generelle Winterreifenpflicht, wie in Deutschland müssen aber bei winterlichen Straßenverhältnissen Winterreifen oder Schneeketten montiert werden, wobei Schneeketten an den Antriebsrädern ausreichend sind. Allerdings nur dann wenn die Straße durchgängig mit Schnee oder Eis bedeckt ist. Die Reifen müssen eine Mindestprofiltiefe von 5 mm aufweisen. Die Vorschrift, bei winterlichen Straßenverhältnissen entsprechende Reifen aufzuziehen, gilt vom 01.11 bis 15.04. Die Geldbuße für Verstöße liegt bei 35,00 €, bei Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer können aber Strafen bis zu 5.000,00 € verhängt werden. Auch in Österreich fallen Anhänger nicht unter die Winterreifenpflicht.

Für Lkw über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht und entsprechende Fahrzeuge gilt, dass diese zwischen dem 01.11 und dem 15.04 zumindest an Rädern einer Antriebsachse mit Winterreifen ausgerüstet sein müssen, ebenso gilt dies bei Bussen mit mehr als 8 Sitzplätzen (außer dem Fahrer).

8.2. Schweiz

Auch die Schweiz kennt keine generelle Winterreifenpflicht, allerdings können Geldbußen verhängt werden, wenn es aufgrund ungeeigneter Bereifung zur Verkehrsbehinderung kommt, bei Unfällen droht eine erhebliche Mithaftung.

8.3. Italien

In Italien gibt es keine einheitliche Regelung, allerdings ist die Verpflichtung, das Fahrzeug mit Winterreifen auszustatten, auf sehr vielen Strecken individuell geregelt. Die Regelungen werden durch die jeweiligen Provinzen selbstständig getroffen, sowohl was den Zeitraum, in dem Winterreifen aufzuziehen sind, als auch die Strecken, für die die Pflicht gilt, betrifft. Die Regelungen werden durch Beschilderung an den jeweiligen Straßen bekannt gegeben. Die für den Italienreisenden wohl wichtigste Strecke ist die Brennerautobahn, auf der von Mitte November bis Mitte April eine witterungsunabhängige Winterreifenpflicht gilt. In der übrigen Provinz Bozen (Südtirol) gilt eine witterungsabhängige Winterreifenpflicht, im Stadtgebiet Bozen gilt allerdings die Winterreifenpflicht durchgehend und witterungsunabhängig im gleichen Zeitraum wie auf der Brennerautobahn. Krafträder dürfen in Südtirol bei winterlichen Straßenverhältnissen überhaupt nicht fahren und müssen stehen bleiben.

Da es in Italien eine Vielzahl von lokalen bzw. räumlich beschränkten Regelungen gibt, über die man sich nur schwer einen Überblick verschaffen kann, empfiehlt es sich eigentlich grundsätzlich, in den Wintermonaten das Fahrzeug für Italienfahrten mit Winterreifen auszurüsten (schon auch deswegen, weil aufgrund der Lage in den Alpen sowieso mit dem größeren Risiko witterungsbedingter Beeinträchtigungen zu rechnen ist).

Verstöße gegen eine bestehende Winterreifenpflicht in Italien können mit Bußgeldern zwischen ca. 80,00 € und 350,00 € geahndet werden.

8.4. Tschechien

In der Tschechischen Republik gilt vom 01.11 bis 31.03 allgemeine Winterreifenpflicht, wobei hier die „M+S“-Kennzeichnung ausreichend ist. Fahrzeuge bis zu 3,5 t zulässigen Gesamtgewicht müssen an allen Achsen mit Winterreifen ausgestattet sein, sofern Schnee, Eismatsch oder Temperaturen unter 4 °C vorliegen. Fahrzeuge ab 3,5 t müssen lediglich auf der Antriebsachse mit Winterreifen ausgerüstet sein. Die Winterreifen müssen für Pkw mindestens 4 mm und für Fahrzeuge über 3,5 t mindestens 6 mm Profiltiefe aufweisen.

8.5. Frankreich

In Frankreich wird Winterreifen- und Schneekettenpflicht lokal angeordnet, weil vor allem für Gebirgsstraßen die Benutzung von Winterreifen mit einer Mindestprofiltiefe von 3,5 mm durch entsprechende Beschilderung angeordnet sein kann. Gleiches gilt auch für die Schneekettenpflicht, die ebenfalls lokal angeordnet werden kann. Verstöße werden mit einer Geldbuße von 135,00 € geahndet. Darüber hinaus wird in diesem Fall die Weiterfahrt untersagt (!)

8.6. Slowenien

In Slowenien besteht eine allgemeine Winterreifenpflicht zwischen 15.11 und 15.03. Darüber hinaus sind bei „winterlichen Straßenverhältnissen“ Ganzjahresreifen zulässig. Die Reifen müssen mindestens 3,0 mm Profiltiefe aufweisen. Alternativ können bei entsprechenden Straßenverhältnissen auch Schneeketten aufgezogen werden. Verstöße werden mit einer Geldbuße von 120,00 € geahndet.

8.7. Kroatien

Hier gibt es witterungsabhängig auf einzelnen Straßen und Streckenabschnitten eine durch Verkehrszeichen angeordnete Winterreifenpflicht. Erforderlich sind mindestens 2 Winterreifen auf der Antriebsachse, mit einer Mindestprofiltiefe von 4,0 mm. Für Verstöße wird eine Geldbuße von 700,00 Kuna entsprechend ca. 90,00 € verlangt.

8.8. Slowakei

Bei winterlichen Straßenverhältnissen müssen Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t mit Winter- oder Ganzjahresreifen ausgerüstet sein. Schwerere Fahrzeuge müssen im Zeitraum von 15.11 bis 31.03, unabhängig von der Witterung, mit Winterreifen versehen sein und zwar mit einer Mindestprofiltiefe von 3,0 mm.

Auf eine Darstellung der Regelung in den übrigen europäischen Ländern wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Allerdings empfiehlt es sich auf jeden Fall, sich über das jeweilige Reiseziel zu informieren.

Ganz allgemein ist festzuhalten, dass die meisten Länder eine Winterreifenpflicht kennen. Da vor allem im Ausland ein Verzicht auf die Benutzung des Fahrzeugs bei schlechten Witterungsverhältnissen wohl noch schwieriger zu realisieren ist, als im Heimatland, empfiehlt es sich grundsätzlich, für Auslandsfahrten die Fahrzeuge entsprechend auszurüsten.